

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaus- tausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat:

- a. nach der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014³ über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (multilaterale AIA-Vereinbarung);
- b. nach anderen internationalen Abkommen, die einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vorsehen.

² Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *anwendbares Abkommen*: eine Vereinbarung oder ein Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1, die oder das im Einzelfall anwendbar ist;
- b. *gemeinsamer Meldestandard (GMS)*: der gemeinsame Melde- und Sorgfaltsstandard für Informationen über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- c. *Partnerstaat*: Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vereinbart hat;
- d. *schweizerisches Finanzinstitut*:

¹ SR 101

² BBl 201X ...

³ SR 0.672.xxx

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

1. ein in der Schweiz ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht eine Zweigniederlassung dieses Finanzinstituts, die sich ausserhalb der Schweiz befindet, oder
 2. eine Zweigniederlassung eines nicht in der Schweiz ansässigen Finanzinstituts, die sich in der Schweiz befindet;
- e. *nicht dokumentiertes Konto*: ein bestehendes Konto natürlicher Personen nach Absatz 2 Buchstabe g, bei welchem ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut in Anwendung der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin nicht feststellen kann;
- f. *schweizerische Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen*: die vom Bundesrat festgelegte Identifikationsnummer;
- g. *schweizerische Steueridentifikationsnummer für Rechtsträger (UID)*: die Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG);
- h. *ausländische Steueridentifikationsnummer*: die Identifikationsnummer einer steuerpflichtigen Person nach dem Recht des Staates oder Hoheitsgebiets, in dem sie steuerlich ansässig ist;
- i. *bestehendes Konto*: ein Finanzkonto, das am Tag vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführt wird;
- j. *Neukonto*: ein von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am Tag der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder später eröffnet wird;
- k. *Konto von geringerem Wert*: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens einer Million Franken am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat;
- l. *Konto von hohem Wert*: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert von mehr als einer Million Franken am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat oder am 31. Dezember eines Folgejahres.

² Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des anwendbaren Abkommens:

- a. meldendes Finanzinstitut;
- b. Finanzinstitut;
- c. Finanzkonto;
- d. Versicherungsvertrag;
- e. Rentenversicherungsvertrag;
- f. rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag;
- g. bestehendes Konto natürlicher Personen;

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

- h. bestehendes Konto von Rechtsträgern;
- i. meldepflichtiges Konto;
- j. meldepflichtige Person;
- k. meldepflichtiger Staat;
- l. beherrschende Personen;
- m. Kontoinhaber;
- n. Rechtsträger;
- o. Belege.

Art. 3 Nicht meldende Finanzinstitute und ausgenommene Konten

¹ Als *nicht meldendes Finanzinstitut* gilt:

- a. ein nichtrapportierendes schweizerisches Finanzinstitut, mit Ausnahme eines Finanzinstituts mit Lokalkundschaft, nach dem Abkommen vom 14. Februar 2013⁵ zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (FATCA-Abkommen) in der Fassung vom 2. Juni 2014 und dem FATCA-Gesetz vom 27. September 2013⁶ in der Fassung vom 30. Juni 2014;
- b. ein nichtrapportierendes schweizerisches Finanzinstitut, mit Ausnahme eines Finanzinstituts mit Lokalkundschaft, nach späteren Änderungen des FATCA-Abkommens und des FATCA-Gesetzes, sofern diese Änderungen bei der Bestimmung der nichtrapportierenden schweizerischen Finanzinstitute keine neuen Pflichten begründen oder keine bestehenden Rechte aufheben;
- c. ein schweizerisches Finanzinstitut mit Lokalkundschaft, sofern am 31. Dezember des betreffenden Jahres die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1. Das Finanzinstitut ist in der Schweiz zugelassen und nach schweizerischem Recht reguliert.
 - 2. Es hat keine feste Geschäftseinrichtung ausserhalb der Schweiz.
 - 3. Es wirbt nicht aktiv Kontoinhaberinnen oder -inhaber ausserhalb der Schweiz an.
 - 4. Es ist nach schweizerischem Recht verpflichtet, in Bezug auf Konten, die von in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden, entweder Informationen zu melden oder einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.
 - 5. Mindestens 98 % der gehaltenen Vermögenswerte liegen auf Konten, die von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern gehalten werden.
 - 6. Das Finanzinstitut meldet jedes meldepflichtige Konto, das von in einem meldepflichtigen Staat ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern gehalten wird, wie wenn es ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut wäre, oder es schliesst dieses Konto.

⁵ SR 0.672.933.63

⁶ SR 672.933.6

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

7. Jedes mit dem Finanzinstitut verbundene Unternehmen ist in der Schweiz eingetragen oder errichtet und erfüllt die in diesem Buchstaben festgehaltenen Bedingungen;
- d. ein Trust oder eine andere ähnliche Struktur, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach dem anwendbaren Abkommen zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet;
- e. ein Rechtsträger, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, und der ähnliche Merkmale aufweist wie die Rechtsträger nach den Buchstaben a–d; der Bundesrat legt die anwendbaren Kriterien fest und bezeichnet die Rechtsträger.

² Als *ausgenommenes Konto* gilt:

- a. ein befreites Produkt nach dem FATCA-Abkommen in der Fassung vom 2. Juni 2014 und dem FATCA-Gesetz in der Fassung vom 30. Juni 2014;
- b. ein befreites Produkt nach späteren Änderungen des FATCA-Abkommens und des FATCA-Gesetzes, sofern diese Änderungen bei der Bestimmung der ausgenommenen Konten keine neuen Pflichten begründen oder keine bestehenden Rechte aufheben;
- c. ein Konto, das von einem oder mehreren nicht meldenden schweizerischen Finanzinstituten gehalten wird;
- d. ein Mietzinskautionkonto;
- e. ein Konto, das die Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben a und b erfüllt und einen Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50'000 Franken aufweist;
- f. ein Konto, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, und das ähnliche Merkmale aufweist wie die Konten nach den Buchstaben a–e; der Bundesrat legt die anwendbaren Kriterien fest und bezeichnet die Konten.

Art. 4 Ansässigkeit von Finanzinstituten in der Schweiz

¹ Als in der Schweiz ansässig gelten Finanzinstitute, die in der Schweiz steuerpflichtig sind.

² Finanzinstitute, die in keinem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig sind, gelten als in der Schweiz ansässig, wenn sie:

- a. nach schweizerischem Recht errichtet sind;
- b. den Ort ihrer Geschäftsleitung einschliesslich ihrer tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben; oder
- c. der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstehen.

³ Ist ein Finanzinstitut in der Schweiz und in einem oder mehreren anderen Staaten oder Hoheitsgebieten ansässig, so gilt es als schweizerisches Finanzinstitut, wenn es Finanzkonten in der Schweiz hält.

⁴ Ein Finanzinstitut in der Form eines Trusts gilt für die Zwecke des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes, ungeachtet der Absätze 1–3, als in der Schweiz

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG
ansässig, wenn mindestens einer seiner Treuhänder in der Schweiz ansässig ist. Die
Ansässigkeit der Treuhänder bestimmt sich nach den Absätzen 1–3.

⁵ Der Bundesrat regelt die Modalitäten, insbesondere legt er fest:

- a. unter welchen Voraussetzungen das Finanzinstitut als ansässig im Sinne von Absatz 1 gilt;
- b. welche steuerbefreiten Finanzinstitute als ansässig im Sinne von Absatz 1 gelten.

Art. 5 Vereinbarungen über den Datenschutz

Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz (DSG) und dieses Gesetzes entsprechen.

2. Abschnitt: Gemeinsamer Meldestandard

Art. 6 Anwendung und Weiterentwicklung der multilateralen AIA-Vereinbarung

¹ Die Rechte und Pflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute richten sich im Rahmen der Umsetzung der multilateralen AIA-Vereinbarung nach der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung und diesem Gesetz.

² Der Bundesrat kann Änderungen des GMS in die Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung aufnehmen, wenn diese von beschränkter Tragweite sind. Er unterbreitet der Bundesversammlung die übrigen Änderungen zur Genehmigung.

³ Als Änderungen von beschränkter Tragweite gelten namentlich solche, die:

- a. für meldepflichtige Personen und meldende schweizerische Finanzinstitute keine neuen Pflichten begründen oder keine bestehenden Rechte aufheben;
- b. sich in erster Linie an die Behörden richten, administrativ-technische Fragen regeln oder keine bedeutenden finanziellen Aufwendungen verursachen.

Art. 7 Erleichterungen bei der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten

¹ Meldende schweizerische Finanzinstitute können dritte Dienstleister zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten beiziehen. Sie bleiben jedoch für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich.

² Sie können:

- a. die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestimmte oder alle Konten von geringerem Wert anwenden;

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

- b. die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestimmte oder alle bestehenden Konten anwenden; die übrigen Vorschriften für bestehende Konten sind weiterhin anwendbar.

³ Sie können bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von Rechtsträgern auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten, wenn diese Konten am 31. Dezember vor Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat einen Gesamtsaldo oder –wert von höchstens 250 000 Franken aufweisen.

⁴ Sie können bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von geringerem Wert natürlicher Personen für die Identifizierung meldepflichtiger Konten das Hausanschriftverfahren oder die Suche in ihren elektronischen Datensätzen anwenden.

⁵ Sie können den Kreis der Begünstigten eines Trusts, die als beherrschende Personen des Trusts betrachtet werden, gleich bestimmen wie jenen der Begünstigten eines Trusts, die als meldepflichtige Personen eines Trusts betrachtet werden, der ein Finanzinstitut ist.

⁶ Sie können in Ausübung ihrer Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern als Beleg jede in ihren Unterlagen in Bezug auf den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin dokumentierte Einstufung verwenden, die vorgenommen worden war, bevor das Finanzkonto als bestehendes Konto eingestuft wurde, und die auf einem standardisierten Kodierungssystem der Branche beruht, welches die meldenden schweizerischen Finanzinstitute in Übereinstimmung mit ihrer üblichen Geschäftspraxis zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder zu anderen gesetzlichen Zwecken (ausser zu Steuerzwecken) verwenden, sofern ihnen nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass diese Einstufung nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.

⁷ Sie können bestimmte oder alle Finanzkonten, die bei oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden, als Neukonten behandeln. Sie können die ausländische Steueridentifikationsnummer bei der Kontoeröffnung erheben.

⁸ Der Bundesrat legt fest, welche im OECD-Kommentar zum GMS enthaltenen Alternativbestimmungen anwendbar sind.

Art. 8 Präzisierung der allgemeinen Meldepflichten

¹ Ist der Saldo oder Wert eines Finanzkontos oder ein sonstiger Betrag in einer anderen als der von einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut in Anwendung von Artikel 10 Absatz 5 verwendeten Währung angegeben, so muss ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut den Saldo oder Wert oder den sonstigen Betrag unter Verwendung eines Kassakurses in die entsprechende Währung umrechnen. Zum Zweck der Meldung eines Kontos durch ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut wird der Kassakurs zum letzten Tag des Kalenderjahres ermittelt, für welches das Konto gemeldet wird.

² Der Bundesrat legt die Kriterien und Regeln fest, nach denen der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos zu bestimmen sind.

Art. 9 Präzisierung der Sorgfaltspflichten

¹ Eine Selbstauskunft ist gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund der dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

werden müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.

² Bestehende Konten natürlicher Personen müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat innerhalb folgender Fristen überprüft werden:

- a. Konten von hohem Wert: innerhalb eines Jahres;
- b. Konten von geringerem Wert: innerhalb zweier Jahre.

³ Bestehende Konten von Rechtsträgern müssen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Anwendbarkeit des automatischen Informationsaustauschs mit einem Partnerstaat überprüft werden.

⁴ Das meldende schweizerische Finanzinstitut kann die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anwenden.

⁵ Eine Adresse, die nach den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁸ über die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unter Verwendung eines strafbewehrten Formulars erhoben wurde, gilt im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als auf Belegen beruhend.

⁶ Bei den nachfolgenden Konten gilt die in den Unterlagen des meldenden schweizerischen Finanzinstituts erfasste Adresse im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell:

- a. bei einem Konto, das unter die Bankengesetzgebung fällt und in deren Sinn als nachrichtenlos gilt;
- b. bei einem anderen Konto, bei dem es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt, wenn:
 1. der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin in den letzten drei Jahren keine Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes eigenes Konto beim meldenden schweizerischen Finanzinstitut vorgenommen hat,
 2. der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, in Bezug auf dieses oder ein anderes eigenes Konto bei diesem Finanzinstitut keinen Kontakt hatte, und
 3. im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages das meldende schweizerische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Inhaber oder der Inhaberin dieses Kontos in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut keinen Kontakt hatte.

⁷ Ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut darf Neukonten nur eröffnen, wenn es die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen erhalten hat. Hat es diese Informationen nicht innert 90 Tagen nach der Kontoeröffnung erhalten, so schliesst es das Konto. Es steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.

Art. 10 Präzisierung der besonderen Sorgfaltsvorschriften

¹ Ein Konto mit einem negativen Saldo oder Wert gilt als ein Konto mit einem Saldo oder Wert von null.

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

² Der Bundesrat legt die Beträge in Franken fest, die den Beträgen in US-Dollars im anwendbaren Abkommen und in den anwendbaren Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS entsprechen.

³ Er legt den Betrag in US-Dollars fest, der dem Betrag in Franken nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e entspricht.

⁴ Er kann die Beträge nach den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstaben k und l, 3 Absatz 2 Buchstabe e und 7 Absatz 3 anpassen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Meldende schweizerische Finanzinstitute können wählen, ob sie die Beträge in US-Dollars oder in Franken anwenden wollen. Sie können diese Wahl nur gesamthaft treffen und nur auf den 1. Januar eines folgenden Jahres ändern.

3. Abschnitt: Registrierungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute

Art. 11

¹ Wer zum meldenden schweizerischen Finanzinstitut nach Massgabe eines Abkommens und dieses Gesetzes wird, hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anzumelden.

² In der Anmeldung hat das meldende schweizerische Finanzinstitut anzugeben:

- a. seinen Namen oder seine Firma sowie seinen Sitz oder Wohnsitz; handelt es sich um eine juristische Person oder um eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit mit statutarischem Sitz im Ausland oder um ein Einzelunternehmen mit Sitz im Ausland: den Namen oder die Firma, den Ort der Hauptniederlassung und die Adresse der inländischen Leitung;
- b. die UID;
- c. die Art der Tätigkeit;
- d. das Datum der Aufnahme der Tätigkeit.

³ Endet die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut nach diesem Gesetz oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat sich das Finanzinstitut bei der ESTV unaufgefordert abzumelden.

4. Abschnitt: Informationspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute

Art. 12

¹ Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute informieren die meldepflichtigen Personen direkt oder über den Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin spätestens am 31. Januar des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an einen Partnerstaat übermittelt werden, über:

- a. ihre Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut;
- b. die Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 und deren Inhalt, insbesondere über die aufgrund der Abkommen auszutauschenden Informationen;

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

- c. die Liste der Partnerstaaten der Schweiz und den Ort der Veröffentlichung der jeweils aktualisierten Liste;
- d. die in Anwendung der Abkommen nach Artikel 1 Absatz 1 zulässige Nutzung dieser Informationen;
- e. die Rechte der meldepflichtigen Personen nach dem DSG⁹ und diesem Gesetz.

² Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute veröffentlichen auf ihrer Webseite eine jährlich am 31. Januar aktualisierte Liste der Partnerstaaten der Schweiz.

5. Abschnitt: Meldepflichten und Meldeermächtigung der meldenden schweizerischen Finanzinstitute

Art. 13 Übermittlung der Informationen

¹ Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute übermitteln die nach dem anwendbaren Abkommen zu übermittelnden Informationen sowie die Informationen über ihre nicht dokumentierten Konten jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres elektronisch an die ESTV. Führt ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut keine meldepflichtigen Konten, so meldet es diesen Umstand der ESTV innerhalb derselben Frist.

² Die ESTV übermittelt die von den meldenden schweizerischen Finanzinstituten nach dem anwendbaren Abkommen an sie übermittelten Informationen innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten.

³ Sie weist die zuständigen Behörden der Partnerstaaten auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

⁴ Sieht das Abkommen vor, dass die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs übermittelten Informationen von der empfangenden Behörde für andere Zwecke als für Steuerzwecke verwendet oder von dieser an einen Drittstaat weitergeleitet werden dürfen, sofern die zuständige Behörde des Staates, der die Informationen übermittelt hat, dieser Verwendung zustimmt, so erteilt die ESTV nach entsprechender Prüfung ihre Zustimmung. Sollen die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden, so erteilt die ESTV die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁵ Zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts dürfen nur die Informationen weiterverwendet werden, die nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

Art. 14 Verjährung

¹ Der Anspruch gegenüber dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut auf Übermittlung der Meldung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung zu übermitteln war.

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

² Die Verjährung wird durch jede auf die Geltendmachung der Meldung gerichtete Amtshandlung unterbrochen, die einem meldenden schweizerischen Finanzinstitut zur Kenntnis gebracht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt spätestens 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Meldung zu übermitteln war.

Art. 15 In einem anderen Staat als meldendes Finanzinstitut geltender Trust
Gilt ein Trust in einem anderen Staat als meldendes Finanzinstitut unter dem Recht dieses Staates, so ist der in der Schweiz ansässige Treuhänder ermächtigt, für den Trust die Meldung an die zuständige Behörde dieses Staates vorzunehmen.

6. Abschnitt: Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen

Art. 16 Information über Änderungen der Gegebenheiten bei Selbstauskunft
Eine Person, die eine Selbstauskunft nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz abgegeben hat, muss dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.

Art. 17 Ansprüche und Verfahren im Datenschutz

¹ Mit Bezug auf Informationen, die von meldenden schweizerischen Finanzinstituten gesammelt werden, und deren Übermittlung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten stehen den meldepflichtigen Personen die Rechte nach dem DSG¹⁰ zu.

² Gegenüber der ESTV können meldepflichtige Personen ausschliesslich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

³ Hat die zuständige Behörde eines Partnerstaates Informationen erhalten, die nachträglich infolge eines rechtskräftigen Entscheids berichtigt wurden, so übermittelt das meldende schweizerische Finanzinstitut die berichtigten Informationen der ESTV. Diese leitet die berichtigten Informationen an diese Behörde weiter.

7. Abschnitt: Aus dem Ausland erhaltene Informationen

Art. 18

¹ Die ESTV leitet Informationen, die andere Staaten automatisch übermittelt haben, zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts an die schweizerischen Behörden weiter, die für die Festsetzung und Erhebung der in den Anwendungsbereich des anwendbaren Abkommens fallenden Steuern zuständig sind. Sie weist diese Behörden auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG
Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

² Sie leitet die aus dem Ausland erhaltenen Informationen an weitere schweizerische Behörden weiter, für die diese Informationen von Interesse sind, sofern dies nach dem anwendbaren Abkommen zulässig und nach schweizerischem Recht vorgesehen ist. Sie holt gegebenenfalls die Zustimmung der informierenden Behörde ein.

8. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 19 Aufgaben der ESTV

¹ Die ESTV sorgt für die richtige Anwendung der Abkommen und dieses Gesetzes.

² Sie erlässt alle Verfügungen und trifft alle Entscheide, die für die Anwendung notwendig sind.

³ Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen.

Art. 20 Datenbearbeitung

¹ Die ESTV kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen in Steuersachen sowie andere Personendaten bearbeiten.

² Sie kann die Steueridentifikationsnummern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f–h für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes systematisch verwenden.

Art. 21 Informationssystem

¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich von Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, die sie gestützt auf die anwendbaren Abkommen und dieses Gesetz erhalten hat.

² Die Daten dürfen nur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ESTV oder durch von der ESTV kontrollierte Fachpersonen bearbeitet werden.

³ Dieses Informationssystem dient der ESTV zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz. Es darf namentlich verwendet werden, um:

- a. Informationen nach Massgabe der anwendbaren Abkommen und des schweizerischen Rechts zu empfangen und weiterzuleiten;
- b. ein Register der meldenden schweizerischen Finanzinstitute zu führen;
- c. Rechtsverfahren im Zusammenhang mit den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz zu bearbeiten;
- d. die Kontrollen nach Artikel 25 durchzuführen;
- e. administrative und strafrechtliche Sanktionen zu verhängen und zu vollstrecken;

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

- f. Amts- und Rechtshilfeersuchen zu bearbeiten;
- g. die Begehung von Steuerdelikten zu bekämpfen;
- h. Statistiken zu erstellen.

⁴ Die ESTV kann den schweizerischen Behörden, denen sie nach Artikel 18 Absatz 1 Informationen weitergibt, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten im Informationssystem gewähren.

⁵ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere über:

- a. die Organisation und Führung des Informationssystems;
- b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- c. den Katalog der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;
- e. die Aufbewahrungsdauer; und
- f. die Archivierung und Vernichtung der Daten.

Art. 22 Auskunftsspflicht

Personen und Behörden, die von der ESTV im Rahmen der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes aus dem Ausland erhaltene Informationen erhalten, sowie schweizerische Finanzinstitute müssen der ESTV Auskunft über alle Tatsachen erteilen, die für die Umsetzung der Abkommen und dieses Gesetzes relevant sind.

Art. 23 Geheimhaltungspflicht

¹ Wer mit dem Vollzug der Bestimmungen des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes betraut ist oder zu deren Vollzug beigezogen wird, hat gegenüber anderen Amtsstellen und Privaten über die in Ausübung dieser Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

² Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei der Übermittlung von Informationen und bei Bekanntmachungen nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b. gegenüber Organen der Rechtspflege und der Verwaltung, die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) im Einzelfall zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigt worden sind;
- c. soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.

³ Feststellungen über Dritte, die anlässlich einer Kontrolle nach Artikel 25 gemacht werden, dürfen nur für die Durchführung des anwendbaren Abkommens verwendet werden.

Art. 24 Statistiken

¹ Die ESTV veröffentlicht die für das Peer Review des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erforderlichen Statistiken.

Internationaler automatischer Informationsaustausch. BG

² Es besteht kein Recht auf Zugang zu weiter gehenden als den nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen.

Art. 25 Kontrolle

¹ Die ESTV überprüft die schweizerischen Finanzinstitute hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz.

² Sie kann zur Abklärung des Sachverhaltes:

- a. die Geschäftsbücher, die Belege und andere Urkunden des schweizerischen Finanzinstituts an Ort und Stelle überprüfen oder deren Herausgabe verlangen;
- b. schriftliche und mündliche Auskünfte einholen;
- c. Vertreterinnen und Vertreter des schweizerischen Finanzinstituts einvernehmen.

³ Stellt sie fest, dass das schweizerische Finanzinstitut seinen Pflichten nicht oder mangelhaft nachgekommen ist, so gibt sie ihm Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen.

⁴ Können sich das schweizerische Finanzinstitut und die ESTV nicht einigen, so erlässt die ESTV eine Verfügung.

⁵ Auf Antrag erlässt die ESTV eine Feststellungsverfügung über:

- a. die Eigenschaft als Finanzinstitut nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz;
- b. den Inhalt der Meldungen nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz.

Art. 26 Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹¹ anwendbar.

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der ESTV nach den Artikeln 19–26 kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache hat die Anträge zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben.

³ Ist gültig Einsprache erhoben worden, so überprüft die ESTV die Verfügung ohne Bindung an die gestellten Anträge und erlässt eine begründete Einspracheentscheid. Dieser unterliegt der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

9. Abschnitt: Missbrauchsbestimmung

Art. 28

¹ Meldende schweizerische Finanzinstitute dürfen künstliche Strukturen, von denen sie wissen, dass deren einziger oder hauptsächlicher Zweck die Umgehung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.

² Das meldende schweizerische Finanzinstitut, das in Widerspruch zu Absatz 1 gehandelt hat, muss seine Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz ungeachtet der errichteten künstlichen Struktur erfüllen.

10. Abschnitt: Aussetzung und Kündigung

Art. 29

Die zuständige schweizerische Behörde darf nur mit Zustimmung des Bundesrates handeln, wenn sie gestützt auf das anwendbare Abkommen:

- a. den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat aussetzt oder kündigt;
- b. das Abkommen kündigt.

11. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 30 Verletzung der Melde- und Sorgfaltspflichten

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Sorgfaltspflichten nach dem anwendbaren Abkommen und nach den Artikeln 6–10 verletzt;
- b. die Registrierungspflicht nach Artikel 11 verletzt;
- c. die Informationspflicht nach Artikel 12 verletzt;
- d. die Meldepflichten nach Artikel 13 verletzt;
- e. gegen das Verbot nach Artikel 28 verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so beträgt die Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 31 Widerhandlungen gegen behördliche Anordnungen

Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer im Rahmen einer Kontrolle nach Artikel 25 vorsätzlich gegen eine an ihn oder sie gerichtete amtliche Verfügung verstösst, welche auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

Art. 32 Bezahlung der Busse durch das Unternehmen

Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die angedrohte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Art. 33 Selbstanzeige

¹ Zeigt der Täter eine Pflichtverletzung aus eigenem Antrieb an, so bleibt er straflos, wenn er:

- a. über den tatsächlichen Umfang und den Inhalt der Verpflichtungen vollständige und genaue Angaben gemacht hat;
- b. zur Abklärung des Sachverhalts und zur Pflichterfüllung beigetragen hat; und
- c. bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung der gleichen Art Selbstanzeige erstattet hat.

² Die Straflosigkeit des Täters hat auch Wirkung für die Teilnehmer.

Art. 34 Verfahren

Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ist das VStrR¹³ anwendbar. Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Genehmigungskompetenz

Die Bundesversammlung genehmigt mit einfachem Bundesbeschluss:

- a. die Aufnahme eines Staates in die Liste nach Abschnitt 7 Absatz 1 Buchstabe f der multilateralen AIA-Vereinbarung;
- b. völkerrechtliche Verträge mit Staaten, die in diese Liste aufgenommen werden sollen, über den Marktzugang für den Finanzsektor und über die Regularisierung der Steuersituation von Steuerpflichtigen.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹² SR 313.0

¹³ SR 313.0